

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. April 1957

Die gesetzliche Lage während des Konfliktes Krankenkassen-ZahnärzteEine Anfragebeantwortung durch den Sozialminister82/A.B.

zu 93/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Kandutsch und Genossen haben am 27. Februar d.J. an den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Anfrage, betreffend "Gefährdung der Volksgesundheit durch die Boykottaktionen des Gewerkschaftsbundes, während des vertragslosen Zustandes zwischen den Zahnärzten und Dentisten und den Krankenkassen keine zahnärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen", gerichtet. Sie haben darin folgende zwei Fragen gestellt:

1.) Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu ergreifen, um das gesetzwidrige Vorgehen von Funktionären der Krankenversicherung zu unterbinden?

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, alle Anstrengungen zu machen, um die Boykottaufrufe gegen die ausreichende Zahnbehandlung rückgängig zu machen, damit auf einem wichtigen Gebiet der Volksgesundheit ernsthafte Schäden vermieden werden?

Hiezu teilt Bundesminister für soziale Verwaltung Prokoch nachstehendes mit:

Ich darf zunächst darauf hinweisen, dass die Behandlung der Versicherten während des vertragslosen Zustandes nicht in Form der gesetzlichen Wahlbehandlung im Sinne des § 131 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz durchgeführt wird. Diese Bestimmung behandelt die allgemeine Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung, wenn der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner oder die eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) der Versicherungsträger zur Erbringung der Sachleistungen der Krankenbehandlung in Anspruch nimmt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist jedoch, dass neben den Wahlärzten auch Vertragsärzte bzw. Vertragsdentisten zur Verfügung stehen. Die Kostenerstattung richtet sich nämlich nach den Beträgen, die bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner des Versicherungsträgers vom diesem aufzuwenden gewesen wären. Tritt ein vertragsloser Zustand ein, so fehlt die Möglichkeit der Kostenerstattung auf der Basis des Honorars für den Vertragspartner und es kann somit von einer Wahlarzthilfe im Sinne des § 131 ASVG. nicht gesprochen werden.

Die Meinung der anfragenden Abgeordneten, die Träger der Krankenversicherung dürften während eines vertragslosen Zustandes keine Einzelverträge abschliessen, scheint im Gesetz nicht begründet. Es ist richtig, dass der Gesetzgeber die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflichen Ärzten durch Gesamtverträge geregelt wissen wollte.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. April 1957

Auch ist sichergestellt, dass der Inhalt des Einzelvertrages zwischen der Kasse und dem Arzt gegen den für den Niederlassungsort des Arztes geltenden Gesamtvertrag nicht verstossen darf, Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass während des Fehlens eines Gesamtvertrages der Abschluss von Einzelverträgen ungesetzlich wäre. Im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (599 der Beilagen): Bundesgesetz über die allgemeine Sozialversicherung (613 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.), wird im Absatz 124 vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die obige Bestimmung auf die Dauer eines geltenden Gesamtvertrages beschränkt. Auch die Ausführungen des Berichtes im Absatz 129, wo der Wunsch des Ausschusses zum Ausdruck gebracht wird, dass die Ärztekammer und die Träger der Krankenversicherung, solange ein Gesamtvertrag besteht, gemeinsam die Verantwortung für die Auswahl des Arztes und den Abschluss des Einzelvertrages tragen sollen, zeigen, dass es dem Gesetz nicht widerspricht, wenn während eines vertragslosen Zustandes ein Einzelvertrag abgeschlossen wird.

Nach den Feststellungen des mir unterstellten Ministeriums ist es nicht vorgekommen, dass der Österreichische Gewerkschaftsbund oder einzelne Betriebsratsfraktionen Massnahmen ergriffen hätten, die darauf abzielen, die Bevölkerung von der Inanspruchnahme der Zahnbehandlung abzuhalten. Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger hat in Flugblättern, Presseaussendungen u.dgl. lediglich die Versicherten über die Möglichkeiten der Zahnbehandlung während des vertragslosen Zustandes unterrichtet und die Flugblätter auch dem Österreichischen Gewerkschaftsbund mit dem Ersuchen zur Verfügung gestellt, für eine entsprechende Verbreitung zu sorgen. Es wurde hiebei auf die kassen-eigenen Einrichtungen verwiesen, weil ein Grossteil der Versicherten nicht in der Lage ist, die von der Standesvertretung der Zahnbeandler festgesetzten Privattarife zu bezahlen. Auch die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat nicht dazu aufgefordert, Kassenambulatorien aufzusuchen, selbst wenn ein weiter Anreiseweg erforderlich wäre.

Es ist allerdings richtig, dass der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Versicherten darauf aufmerksam gemacht hat, sie mögen nur in notwendigen Fällen Zahnbehandlungen in Anspruch nehmen, wenn der Zahnbeandler die Bezahlung des Honorars vom Patienten verlangt. Auch dies ist vor allem im Hinblick auf die soziale und finanzielle Lage des Grossteiles der Versicherten geschehen. Aus dem gleichen Grund wurde ihnen auch empfohlen, vor allem jene Zahnbeandler in Anspruch zu nehmen, die weiterhin gegen Behandlungsscheine die Behandlung durchführen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. April 1957

Was die in der Anfrage erwähnte Herabsetzung der Zahnärzte und Dentisten durch Karikaturen anlangt, so steht mir darauf kein Einfluss zu.

Ich stimme mit den anfragenden Abgeordneten überein, dass eine baldige Beendigung des vertragslosen Zustandes wünschenswert ist. Ich habe schon vor Eintritt dieses Zustandes am 28. Jänner 1957 die Beteiligten zu mir gebeten und einen Vermittlungsvorschlag vorgelegt, der jedoch letzten Endes von der Österreichischen Ärztekammer abgelehnt wurde. Bei dieser Sachlage kommt eine neuerliche Vermittlungsaktion wohl nur dann in Frage, wenn die ärztliche Standesvertretung darum ersuchen würde.

Da sohin die Funktionäre der Krankenversicherungsträger, wenn sie die Zahnbehandler zum Abschluss von Einzelverträgen einladen, nicht gesetzwidrig handeln, erübrigt es sich, Massnahmen zu ergreifen, um ein gesetzwidriges Vorgehen zu unterbinden. Auch Massnahmen zur Hintanhaltung von Boykottaufrufen sind nicht erforderlich, weil solche Aufrufe nicht ergangen und die Versicherten nicht abgehalten worden sind, für die notwendige Zahnbehandlung vorzusorgen.

- - - - -